BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 105/2020

vom 14. Juli 2020

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/1365]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2019/515 wird die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XIX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3t (Beschluss (EU) 2015/547 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„3u. **32019 R 0515**: Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

(a) In Bezug auf die EFTA-Staaten gilt diese Verordnung nur für Waren, die unter Artikel 8 Absatz 3 des EWR-Abkommens fallen.

(b) Die Verordnung gilt in Bezug auf Erzeugnisse, die unter Anhang I, Anhang II Kapitel XII und XXVII sowie Protokoll 47 des EWR-Abkommens fallen, nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist.

(c) Die Wörter ‚Artikel 34 AEUV' werden durch die Wörter ‚Artikel 11 des EWR-Abkommens' ersetzt.

(d) Die Wörter ‚Artikel 36 AEUV' werden durch die Wörter ‚Artikel 13 des EWR-Abkommens' ersetzt.

(e) In Artikel 8 wird das Wort ‚Kommission' durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt, wenn die betreffende Verwaltungsentscheidung von einer Behörde in einem EFTA-Staat getroffen wurde."

2. Der Text von Nummer 3f (Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/515 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

([1]) ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1.
([2]) ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. Juli 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.